

Prüfungsbericht zum
Jahresabschluss 2019 der Stadt Werder (Havel)

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Werder (Havel)

Anschrift: Eisenbahnstraße 13/14 in
14542 Werder (Havel)

Email: rpa@werder-havel.de

Telefon: (03327) 783-332

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
2 Wesentliche Prüfungsergebnisse zum Entwurf des Jahresabschlusses 2019.....	6
2.1 Vollständigkeit und Plausibilität.....	6
2.2 Abwicklung des Haushalts	8
2.3 Ergebnis- und Finanzrechnung mit Ausführung des Haushaltsplans.....	11
2.4 Rechenschaftsbericht	21
2.5 Buchführung, Bewertung und Bilanzierung	22
2.5.1 Bilanz - Aktiva (Mittelverwendung).....	22
2.5.2 Bilanz - Passiva (Mittelherkunft)	27
2.6 Anhang	29
2.7 Beteiligungsbericht	29
3 Systemfeststellungen.....	30
4 Zusammenfassendes Urteil des Rechnungsprüfungsamts.....	31
4.1 Bewertung des geprüften Entwurfs des Jahresabschlusses 2019.....	31
4.2 Entlastungsvorschlag.....	32

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
DHH	Doppelhaushalt
GenehmFV	Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden (Genehmigungsfreistellungsverordnung)
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
HAR	Haushaltsausgabereste
HGW	Haus- u. Grundstücksverwaltungsgesellschaft Werder mbH
JABG	Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz
KomHKV	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung)
NHH	Nachtragshaushalt
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SVV	Stadtverordnetenversammlung
VV Produkt- und Kontenrahmen	Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen)
WAZV	Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland

1 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der gesetzliche Prüfungsauftrag für das Rechnungsprüfungsamt ergibt sich aus § 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Ziff. 1 BbgKVerf. Die grundsätzliche Verfahrensweise von Prüfungen regelt § 103 BbgKVerf.

Gegenstand war der am 30.04.2021 von der Kämmerin aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Werder (Havel).

Die Prüfung hat sich nach § 104 Abs. 1 und 2 BbgKVerf darauf zu erstrecken, ob dieser

- ⇒ den gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorgaben entspricht, und
- ⇒ Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Werder (Havel) ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
3. die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
4. der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung mit einzubeziehen. Die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben mit erheblicher finanzieller Bedeutung sind ebenfalls einzubeziehen.

Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgaben bezog sich die Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung auf die mit dem Entwurf des Jahresabschlusses vorgelegten, und vom RPA darüber hinaus abgeforderten Unterlagen und Nachweise. Die Prüfungshandlungen wurden in Art und

Umfang nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, ebenso die Auswahl der Stichproben. Die Prüfungsdurchführung wurde dokumentiert.

Im Ergebnis der Prüfung wurden die notwendigen Berichtigungen und Ergänzungen vorgenommen. Unwesentliche Feststellungen, die vollständig ausgeräumt worden sind, werden nicht aufgeführt. Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den endgültigen Entwurf des Jahresabschlusses 2019 und enthält die wesentlichen Ergebnisse bzw. Feststellungen mit einem abschließend zusammengefassten Urteil.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse zum Entwurf des Jahresabschlusses 2019

2.1 Vollständigkeit und Plausibilität

Ausgangspunkt für die Prüfung war der vorangegangene Jahresabschluss 2018, den die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23. September 2021 beschlossen und die Bürgermeisterin entlastet hat. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 23 vom 11. November 2021.

Seit der pflichtigen Einführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) im Jahr 2011 gibt es Bearbeitungsrückstände bei der Erstellung und somit bei der Prüfung der Jahresabschlüsse. Folglich wurde auch die gesetzliche Frist, wonach der Jahresabschluss 2019 bis spätestens zum 31. Dezember 2020 nicht nur aufgestellt, sondern auch geprüft und durch die SVV beschlossen hätte sein sollen, nicht eingehalten. (§ 82 Abs. 4 BbgKVerf)

Dies betrifft nicht nur die Stadt Werder (Havel), sondern eine Vielzahl der Gemeinden und Gemeindeverbände. Das Land Brandenburg hat die Problematik erkannt und eine Übergangsregelung geschaffen. Erst am 1. Dezember 2024 tritt eine Änderung in § 67 BbgKVerf gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 38) in Kraft, mit der die gesetzlich normierte Frist zur Beschlussfassung über die geprüften Jahresabschlüsse durchgesetzt werden soll. (Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse bzw. Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz - JABG)

Von der Möglichkeit nach § 1 Abs. 1 JABG, den Jahresabschluss 2019 in vereinfachter bzw. verkürzter Form aufzustellen, wurde abgesehen. Es ist positiv anzumerken, dass dieser vollständig vorliegt, d. h. mit

- den Teilrechnungen,
- dem Rechenschaftsbericht,
- der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht,
- den Angaben im Anhang nach § 58 Abs. 2 KomHKV.

Ebenso positiv anzumerken ist, dass zwischenzeitlich auch die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 aufgestellt worden sind und zur Prüfung vorliegen. Der Bearbeitungsstau hat sich damit auf das Rechnungsprüfungsamt verlagert. Dieses wird daher beide Jahresabschlüsse durch eine Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen, so dass voraussichtlich bereits mit dem Jahresabschluss 2022 die gesetzlich normierte Frist nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf wieder eingehalten werden kann, d. h. ein Jahr vor Auslaufen der Übergangsregelung, die der Gesetzgeber geschaffen hat.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 ist vollständig und besteht gemäß § 82 Abs. 2 BbgK-Verf aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Rechenschaftsbericht.

Darüber hinaus sind als Anlagen beigefügt:

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht sowie
5. der Beteiligungsbericht.

Das Rechnungswesen, zu dem der aufzustellende Jahresabschluss, die zu Grunde liegende Buchführung und der Haushaltsplan gehören, erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung und unter Anwendung der Finanzsoftware der Firma SASKIA® Informations-Systeme GmbH Chemnitz. Im März 2019 wurde die Finanzsoftware SASKIA.IFR erfolgreich auf den elektronischen Rechnungsworkflow umgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch Aufbereitung der Zahlen analysiert und auf seine Plausibilität hin geprüft. Er ist - ausgehend von den Vorjahreszahlen - aus der Buchführung richtig entwickelt und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt. Die Jahresergebnisse spiegeln sich in der Bilanz zum 31. Dezember 2019 wider.

2.2 Abwicklung des Haushalts

Für jedes Haushaltsjahr ist eine Haushaltssatzung zu erlassen, die für das entsprechende Haushaltsjahr gilt. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Der Haushaltsplan ist Teil der Satzung und enthält die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
3. notwendige Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren

Die **Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 (Doppelhaushalt)** trat zum 05.07.2018 in Kraft.

In § 3 der Haushaltssatzung wurden **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren von insgesamt 31.095 TEUR festgesetzt. Davon entfielen auf den geplanten Bau der Therme

9.000 TEUR für das HHJ 2019 und
21.000 TEUR für das HHJ 2020.

Da im DHH 2018/2019 für das Jahr 2020 auch Investitionskredite in Höhe von 9.500 TEUR geplant waren, musste die Genehmigung der Kommunalaufsicht eingeholt werden:

Gemäß § 73 Abs. 4 BbgKverf bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2018 genehmigte die Kommunalaufsicht von den auf insgesamt 31.095 TEUR festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen einen Betrag von 9.500 TEUR, da für das Jahr 2020 Kreditaufnahmen in dieser Höhe geplant waren. Der Genehmigungsvorbehalt des kreditfinanzierten Teils der Verpflichtungsermächtigungen soll einer zu hohen Verschuldung der Städte und Gemeinden vorbeugen. (Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung wurden in 2020 keine Investitionskredite aufgenommen.)

Die erforderliche Ermächtigung für den Vertragsabschluss zum Bau der Therme mit Ausgaben in Höhe von insgesamt 30.000 TEUR brutto lag mit den in der Haushaltssatzung 2018/2019 festgesetzten und von der Kommunalaufsicht genehmigten Verpflichtungsermächtigungen vor. Die

Stadtverordneten hatten dem Vertragsabschluss mehrheitlich zugestimmt, und zwar in der Sitzung am 07.07.2018 mit Beschluss BSVV/0480//18. Abgeschlossen wurde der Vertrag zum Bau der Therme daraufhin am 21.08.2018.

Mit dem DHH 2018/2019 waren für das Haushaltsjahr 2019 ursprünglich geplant:

ordentliche Erträge von	52.472 TEUR
ordentliche Aufwendungen von	51.819 TEUR
ordentliches Ergebnis	+ 653 TEUR

Der Ansatz der ordentlichen Erträge übersteigt den Ansatz der ordentlichen Aufwendungen. Der Haushalt ist ausgeglichen. (§ 63 Abs. 4 BbgKVerf)

Erläuterung:

Das ordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2019 ergaben sich Änderungen in der Planung, die den Erlass einer **Nachtragshaushaltssatzung** erforderlich machten. Dies betraf erhebliche bisher nicht veranschlagte bzw. zusätzliche Einzelaufwendungen und Einzelauszahlungen, welche jeweils die in § 5 Ziff. 4. b der Haushaltssatzung festgelegte Wertgrenze von 250 TEUR überschritten. Festgesetzt worden sind:

	Nachtragshaushalt 2019	Veränderung ggü. dem ursprünglichen Ansatz (DHH 2018/2019)
ordentliche Erträge von	55.061 TEUR	+ 2.589 TEUR
ordentliche Aufwendungen von	54.507 TEUR	+ 2.688 TEUR
ordentliches Ergebnis	+ 554 TEUR	- 99 TEUR

So stiegen beispielsweise die geplanten **Aufwendungen** für die Kreisumlage um 1.100 TEUR. Für Zuschüsse an die freien Träger der Kindertagesstätten waren als Ausgleich für die beabsichtigte Übernahme der neuen Elternbeitragssatzung 615 TEUR zu veranschlagen. Die Planansätze der Aufwendungen für die Sanierung der Schulen wurden um 379 TEUR erhöht.

Die Erhöhung der Planansätze bei den **Erträgen** waren im Wesentlichen auf Gewerbesteuerveranlagungen des Jahres 2017 und einen Anstieg der Schlüsselzuweisung 2019 zurückzuführen.

Für **Investitionen** wurden u. a. im Zusammenhang mit der Erweiterung des Ernst-Häckel-Gymnasiums zusätzlich 683 TEUR veranschlagt (Baukostenerhöhung). Auch für die Maßnahme Besucherzentrum/ Lindowsches Haus waren aufgrund einer Kostenberechnung zusätzliche Mittel von 479 TEUR bereitzustellen. Für den Ausbau der Moosfennstraße wurde ein Mehrbedarf von 285 TEUR veranschlagt.

Für die Erschließungsstraße Bildungscampus Glindow wurde eine **Verpflichtungsermächtigung** in Höhe von 150 TEUR für das Jahr 2020 festgesetzt.

Die Stadtverordneten hatten der am 4. März 2019 aufgestellten Nachtragshaushaltssatzung in ihrer Sitzung am 21.03.2019 mit BSVV/0900/18 zugestimmt. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7 vom 28.03.2019 trat die Nachtragshaushaltssatzung in Kraft.

Die Vorgaben zum Erlass der Haushaltssatzung und zur Haushaltsplanung wurden beachtet.

2.3 Ergebnis- und Finanzrechnung mit Ausführung des Haushaltsplans

Abgeschlossen wurde das Haushaltsjahr 2019 wie folgt:

PLAN / IST 2019	Fortge- schriebener Ansatz in TEUR	Ergebnis in TEUR	Abweichung in TEUR
ordentliche Erträge	55.325	54.964	-361
ordentliche Aufwendungen	54.543	51.092	-3.451
ORDENTLICHES ERGEBNIS	782	3.872	3.090
ausserordentliches Ergebnis	398	659	261
GESAMTÜBERSCHUSS	1.180	4.531	3.351
BESTAND AN ZAHLUNGSMITTELN	13.663	31.069	17.406

Erläuterung:

Zur Darstellung der Abweichungen vom Haushaltsansatz wird in der Ergebnis- und Finanzrechnung der fortgeschriebene Ansatz herangezogen. Dieser setzt sich zusammen aus

1. den Mittelübertragungen bzw. Planfortschreibungen nach § 24 KomHKV
(z. B. Haushaltsausgabereste – HAR)
2. dem Ansatz des NHH, basierend auf dem ursprünglichen Ansatz 2019 des DHH,
3. über- / außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die der Zustimmung bzw. Kenntnisnahme der SVV bedürfen nach § 70 BbgKVerf i. V. m. § 5 Ziff. 3.1 bzw. 3.2 der Haushaltssatzung,
4. Umbuchungen im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung / Mittelbewirtschaftung gemäß § 23 KomHKV i.V.m. § 5 Ziff. 3.3 bis 3.8 der Haushaltssatzung.

Die Stadtverordnetenversammlung wurde in der Sitzung am 19.09.2019 mit IV/0019/19 über den Stand des Haushaltsvollzugs im ersten Halbjahr, einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele mit Erläuterung der wesentlichen Abweichungen, unterrichtet. Eine Unterrichtung für das zweite Halbjahr ist nicht erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 29 Abs. 1 KomHKV mindestens halbjährlich zu unterrichten ist. Grund für diese Regelung ist, dass der Jahresabschluss entsprechend der

gesetzlich normierten Frist erst im Folgejahr aufgestellt, geprüft und anschließend durch die SVV beschlossen wird. (§ 82 Abs. 4 BbgKVerf)

Die Kämmerin nimmt dazu wie folgt Stellung: *Die unterjährige Unterrichtung der Stadtverordneten kann stets nur für abgeschlossene Zeiträume erfolgen. Über den Haushaltsvollzug im 1. Halbjahr wird daher regelmäßig im III. Quartal Bericht erstattet. Für die Berichterstattung für das 2. Halbjahr kommt damit nur das Folgejahr in Betracht. Form und Inhaltsvorschriften sind gesetzlich nicht normiert. Die Inhalte müssten sich jedoch auf das gesamte Jahr beziehen und würden dem Jahresabschluss entsprechen. Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses im Folgejahr ist eine 2. Unterrichtung der Stadtverordneten sichergestellt. Im Übrigen wird auch im Rahmen der Aufstellung der Haushalts- bzw. Nachtragssatzungen über den Haushaltsvollzug des Vorjahres berichtet. Auf die Vorberichte und die Informationen in den Ergebnis- und Finanzplänen wird verwiesen.*

Bei den Teilergebnisrechnungen ergibt sich eine Differenz von -3,4 TEUR zur Position 10 der Gesamtergebnisrechnung (Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit), die auf eine fehlende Budgetzuordnung zurückzuführen ist. Um dem Grundsatz der Wesentlichkeit Rechnung zu tragen erfolgt die Korrektur im Haushaltsjahr 2020.

Nachfolgend eine Darstellung der Gesamtergebnisrechnung 2019:

Ergebnisrechnung 2019 mit Abweichungen von den Haushaltsansätzen	Fortge- schriebener Ansatz in TEUR	Ergebnis- rechnung in TEUR	Abweichung in TEUR	
Steuern und ähnliche Abgaben	24.522	24.629	107	0,4%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.436	22.132	-1.304	-6%
Sonstige Transfererträge	1	1	0	0%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.726	4.180	-546	-12%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	412	991	579	141%
Kostenerstattungen und -umlagen	877	1.245	368	42%
Sonstige ordentliche Erträge	1.203	1.597	394	33%
Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
Bestandsänderungen	0	0	0	
ERTRÄGE AUS LFD. VERWALT. TÄTIG.	55.177	54.775	-402	-0,7%
Personalaufwendungen	16.721	15.286	-1.435	-9%
Versorgungsaufwendungen	181	33	-148	-82%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.326	9.573	-753	-7%
Abschreibungen	4.693	4.727	34	1%
Transferaufwendungen	18.566	18.001	-565	-3%
sonstige ordentliche Aufwendungen	3.926	3.385	-541	-14%
AUFWENDUNGEN AUS LFD. VERWALT. TÄTIG.	54.413	51.005	-3.408	-6%
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	764	3.770	3.006	393%
Zinsen und sonstige Finanzerträge	148	189	41	28%
Zinsen und sonstige Aufwendungen	130	87	-43	-33%
Finanzergebnis	18	102	84	467%
ORDENTLICHES ERGEBNIS	782	3.872	3.090	395%
außerordentliche Erträge	475	877	402	85%
außerordentliche Aufwendungen	77	218	141	183%
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	398	659	261	66%
GESAMTÜBERSCHUSS	1.180	4.531	3.351	284%

Der hohe Gesamtüberschuss ist im Wesentlichen auf eine geringere Inanspruchnahme von **Personalaufwendungen** zurückzuführen.

Für zwei neue Kindertagesstätten, die nicht wie angedacht in 2019 fertiggestellt und in Betrieb genommen wurden, waren 1.400 TEUR für Personal eingeplant. Es handelt sich bei beiden Kitas um Bauprojekte der kommunalen Haus- und Grundstücksgesellschaft mbH, der Eigengesellschaft der Stadt. Zum einen betrifft dies die Kita in der Poststraße 21a in Glindow, die im Folgejahr eröffnet worden ist, und zum anderen die aktuell im Bau befindliche Kita in der Adolf-Damaschke-Straße 39 in Werder (Havel).

In diesem Zusammenhang entstanden auch Mindererträge von 1.300 TEUR bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** sowie Mindererträge von 370 T€ bei den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten**. Es handelt sich um geplante, jedoch nicht erfolgte Zuweisungen des Landkreises für das angedachte Kitapersonal sowie um geplante Eltern- und Essensbeiträge.

Gemäß Rechenschaftsbericht wurden Schulumlagen für das Jahr 2019 und Vorjahre nicht erhoben, geplant waren Erträge von 240 TEUR. Dies betrifft die Position **Kostenerstattungen und -umlagen** der Ergebnisrechnung. Die Prüfung ergab, dass das Verjährungsrisiko aktuell nicht mehr besteht. Die Schulkostenumlagen für 2018 und 2019 wurden zwischenzeitlich in Rechnung gestellt. Die Ansprüche sind künftig zeitnah in Form von Abschlägen geltend zu machen. Um dem gerecht zu werden, ist im aktuellen Haushalt eine zusätzliche Stelle für die Schulverwaltung geschaffen worden.

Von den im Haushalt 2019 vorgesehenen **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** wurden 753 TEUR nicht in Anspruch genommen. Dies betrifft hauptsächlich die Instandhaltung an Gebäuden und sonstigem unbeweglichen Vermögen. Auf die mit dem Instandhaltungsrückstau verbundenen Risiken wird im Rechenschaftsbericht hingewiesen. Mit der Einrichtung eines Liegenschafts- und Gebäudemanagements, verbunden mit der Bereitstellung zusätzlicher personeller Ressourcen, soll dem in Zukunft entgegengewirkt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die wesentlichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Rechenschaftsbericht erläutert wurden und die Vorgabe nach § 63 Abs. 4 BbgKVerf erfüllt ist, wonach das Ergebnis im Haushaltsplan und der Ergebnisrechnung ausgeglichen ist, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Nachfolgend eine auszugsweise Darstellung der Gesamtf finanzrechnung 2019:

Finanzrechnung 2019 mit Abweichungen von den Haushaltsansätzen	Fortge- schriebener Finanz- Ansatz	rechnung	Abweichung	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	
Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	3.414	6.042	-2.628	-77%
Einzahlg. aus Investitionszuwendungen	2.158	1.518	-640	-30%
Einzahlg. aus Beiträgen und Entgelten	50	43	-7	-14%
Einzahlg. a. d. Veräußerg. von immateriellen Vermögensgegenständen	0	0	0	
Einzahlg. a. d. Veräußerg. von Grundstücken, grundstücksgl. Rechten, Gebäu	475	669	194	41%
Einzahlg. a. d. Veräußerg. von übrigem Sachanlagevermögen	0	2	2	1900%
Einzahlg. a. d. Veräußerg. von Finanzanlagevermögen	0	0	0	0%
Sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16	19	3	19%
EINZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	2.699	2.251	-448	-20%
Auszahlungen für Baumaßnahmen	22.597	11.052	-11.545	-51%
Auszahlg. v. aktivierb. Zuwendungen f. Investitionen Dritter	1.410	85	-1.325	-94%
Auszahlg. f. d. Erwerb v. immateriellen Vermögensgegenständen	162	59	-103	-64%
Auszahlg. f. d. Erwerb v. Grundstücken, grundstücksgl. Rechten, Gebäuden	985	518	-467	-47%
Auszahlg. f. d. Erwerb v. übrigem Sachanlagevermögen	2.775	1.290	-1.485	-54%
Auszahlg. f. d. Erwerb v. Finanzanlagevermögen	0	0	0	0%
Sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	855	855	0	0%
AUSZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	28.784	13.859	-14.925	-52%
Saldo der Investitionstätigkeit	-26.085	-11.608	14.477	-55%
FINANZMITTELÜBERSCHUSS/ -FEHLBETRAG	-22.671	-5.566	17.105	-75%
Saldo der Finanzierungstätigkeit	-733	-733	0	0%
Saldo a. d. Inanspruchnahme v. Liquiditätsreserven	0	0	0	
VERÄNDERUNG DES BESTANDS AN EIGENEN ZAHLUNGSMITTELN	-23.404	-6.299	17.105	-73%
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	37.067	37.067	0	0%
Veränderung des Bestands an fremden Zahlungsmitteln	0	301	301	
BESTAND AN ZAHLUNGSMITTELN AM ENDE DES HAUSHALTSJAHRES	13.663	31.069	17.406	127%

Der hohe Zahlungsmittelbestand ist im Wesentlichen auf investive Maßnahmen zurückzuführen, die nicht wie geplant umgesetzt werden konnten. Von den im Haushalt vorgesehenen **Auszahlungen für Baumaßnahmen** in Höhe von 22.594 TEUR sind nur 11.052 TEUR getätigt worden.

Dies betrifft insbesondere die **Hochbaumaßnahmen**.

Bezugnehmend auf die geplanten Maßnahmen zur Erweiterung der Schulen ist festzustellen, dass für die Erweiterung des Gymnasiums lediglich 175 TEUR zur Auszahlung gekommen sind. Der fortgeschriebene Planansatz beläuft sich auf 1.896 TEUR (davon wurden 683 TEUR im Nachtragshaushalt eingestellt). Für die Erweiterung der Karl-Hagemeister-Grundschule wurden 24 TEUR von den im Nachtragshaushalt eingestellten 350 TEUR ausgegeben.

Der Rechenschaftsbericht gibt lediglich den Sachstand zum Ende des Haushaltsjahres 2019 wieder: Für die Erweiterung des Gymnasiums wurde im Februar der Zuschlag für die Generalplanungsleistung erteilt und Ende Dezember 2019 der Bauvorantrag eingereicht. Für die Erweiterung der Karl-Hagemeister-Grundschule wurde innerhalb der Leistungsphase 1 bis 2 die Vorzugsvariante erarbeitet, der Zuschlag für die Generalplanung im November 2019 erteilt.

Festzustellen ist, dass die Haushaltsplanung nicht dem tatsächlichen Planungsfortschritt der Vorhaben entspricht.

Es ist beabsichtigt, dem Investitions- und Instandhaltungsrückstau bei den Hochbaumaßnahmen mit der bereits erwähnten Einrichtung eines neuen Fachbereichs Liegenschafts- und Gebäudemanagement entgegen zu wirken, dem der Bereich Hochbau künftig zugordnet sein. Zugleich werden für das Gebäudemanagement zusätzliche personelle Ressourcen bereitgestellt, was den Bereich Hochbau entlasten soll. Auf externe Faktoren hat die Verwaltung keinen Einfluss.

Für den Bau der Havel Therme sind von den für das Haushaltsjahr 2019 veranschlagten Mitteln in Höhe von 9.323 TEUR (Fortgeschriebener Planansatz) nur 7.018 TEUR zur Auszahlung gekommen. Die Prüfung ergab, dass die in 2019 begonnene Bautätigkeit dem geplanten Bauablauf entspricht und die Differenz auf Rechnungsausgleich im Folgejahr zurückzuführen ist. Im April 2019 wurde ein Nachtrag zu den in 2018 geschlossenen Verträgen für Planung und Bau sowie Betrieb und Instandhaltung unterzeichnet, Vertragspartner ist demzufolge nicht mehr die Projektgesellschaft, sondern die Havel Therme GmbH.

Bei den **Tiefbaumaßnahmen** ist der größte Posten die Margaretenstraße (Fortgeschriebener Planansatz 1.089 TEUR), die aufgrund noch offenen Grunderwerbs verbunden mit Gerichtsverfahren sowie einer Forderung der Bürgerinitiative nicht wie geplant begonnen werden konnte. Die Maßnahme wurde 2021 abgeschlossen.

Der zweitgrößte Posten ist die Moosfennstraße (Fortgeschriebener Planansatz 834 TEUR), die aufgrund fehlender Genehmigungen nicht wie geplant umgesetzt, und erst 2021 fortgesetzt werden konnte.

Die nicht getätigten **Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen** sind im Wesentlichen auf die nicht wie geplant erfolgte Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen zurückzuführen. Für das Tanklöschfahrzeug der Ortsfeuerwehr Glindow wurden 350 TEUR aus dem Vorjahr übertragen. Ein Ende 2018 vorbereitetes europaweites Ausschreibungsverfahren musste im Mai 2019 wiederholt werden, da kein Bieter die geforderten Bedingungen erfüllt hat. Das zweite Verfahren war erfolgreich, der Zuschlag konnte im August 2019 erteilt werden. Die Lieferung erfolgte in 2020.

Für die Ortsfeuerwehr Werder wurde Ende 2019 ein Einsatzleitwagen (geschätzte Kosten 150 TEUR) ausgeschrieben. Auch diese Ausschreibung war erfolglos. Nach mehreren Anläufen in den kommenden Jahren konnte der Zuschlag erteilt werden, die Lieferung erfolgt 2022.

Darüber hinaus waren im Haushalt 2019 Ausgaben in Höhe von 350 TEUR für die Beschaffung eines Löschfahrzeugs für die Ortsfeuerwehr Plessow vorgesehen. Das europaweite Ausschreibungsverfahren konnte erst in 2020 durchgeführt werden, die Lieferung erfolgte 2021.

Die Abweichung beim Posten **Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter** hängt hauptsächlich mit der Maßnahme Bildungscampus Glindow zusammen.

Der Bau der **Erschließungsstraße** für das Vorhaben **Bildungscampus Glindow** verzögerte sich aufgrund naturschutzrechtlicher Maßgaben sowie fehlender Genehmigungen für den Kreisverkehr auf der L 90 Klaietower Straße. Die Bautätigkeit wurde Anfang 2021 aufgenommen.

Die mit Absichtserklärung vom 15.12.2016 geplante Errichtung des **Bildungscampus Glindow** (Maßnahme 30.20030) sollte in den kommenden Jahren mit Investitionszuschüssen bis zu 5.000 TEUR (mit Beschluss der SVV in 2020 auf 4.500 TEUR begrenzt) unterstützt werden. Zur Realisierung des geplanten Projekts erfolgten in 2017 zwei Grundstücksankäufe. (Ein weiteres Grundstück wurde in 2021 angekauft)

In 2019 sollten gemäß Haushaltsplan im Rahmen der Maßnahme Bildungscampus 1.000 TEUR als investive Zuschüsse gezahlt werden. Die Auszahlung ist nicht erfolgt.

Am 19.09.2019 stimmte die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Vorhabens Bildungscampus einem Vertrag über die Vermittlung und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für den mit der Umsetzung der Planung verursachten Eingriff in Natur und Landschaft zu, mit voraussichtlichen Ausgaben von 700 TEUR. Am 12.12.2019 beschloss die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan 070/17 sowie die Veräußerung von Grundstücken im Zusammenhang mit der Realisierung des Bildungscampus Glindow für 605 TEUR.

Gemäß § 79 BbgKVerf sollen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Veräußerungen unter dem vollen Wert bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden (GenehmFV). Gemäß § 194 BauGB ist der aktuelle Verkehrswert von Grundstücken regelmäßig als voller Wert anzusehen. Laut § 2 Abs. 1 Ziff. 3 GenehmFV führt auch die Veräußerung von unbebauten Grundstücken zu einem geeigneten Bodenrichtwert zum vollen Wert.

Der vereinbarte Kaufpreis entspricht der im Verkehrswertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen angegebenen Bodenwertermittlung für dieses Bauerwartungsland mit gemeindebedarftlicher Zweckbindung (Bildungscampus) bzw. auch dem Verkehrswert gemäß § 194 BauGB. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens sind im Kaufpreis enthalten. Wertermittlungstichtag war laut Gutachten der 16. Mai 2019. Dieser lag bei Abschluss des Rechtsgeschäfts mit notarieller Beurkundung am 23. April 2020 nicht länger als zwölf Monate zurück (entsprechend § 2 Abs. 1 Ziff. 2 GenehmFV). Eine Veräußerung zum vollen Wert kann nur angenommen werden, wenn der Kaufpreis zeitnah gezahlt wird. Bei Grundstücksveräußerungen wird in § 2 Abs. 1 GenehmFV als Zahlungsfrist sechs Monate angegeben. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgte am 15.06.2020 und damit innerhalb der vorgegebenen Frist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der in 2019 gefasste und umgesetzte Beschluss die genehmigungsfreie Veräußerung der Grundstücke zum vollen Wert beinhaltet.

Festzustellen ist jedoch, dass der Haushaltsansatz 2019 mit Ausgaben in Höhe von 1.000 TEUR für die Maßnahme Bildungscampus Glindow rückwirkend gesehen fraglich ist, da die grundlegenden Beschlüsse erst im Dezember 2019 gefasst und die Verträge erst in 2020 geschlossen wurden. Der vorliegende Rechenschaftsbericht enthält keine Erläuterung zur Abweichung vom Haushaltsplan, lediglich die Information, dass die investiven Zuschüsse im DHH 2020/2021 neu veranschlagt wurden.

Die Kämmerin nimmt dazu wie folgt Stellung: *Auszahlungen sind in Höhe der voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen (§14 Abs. 2 KomHKV). Der Doppelhaushalt 2018/19 wurde am 17.05.2018 bestätigt. Bereits zu diesem Zeitpunkt plante die Hoffbauerstiftung die Errichtung eines Bildungscampus. Dem vorgenannten Planungsgrundsatz war Rechnung zu tragen. Die Veranschlagung im Haushalt war Voraussetzung für die zulässige Entscheidung der Stadtverordneten zur Finanzierung. Da sich die Abwicklung verschob, wurden die Mittel im folgenden Haushalt neu veranschlagt.*

Der **Saldo der Finanzierungstätigkeit** in Höhe von -733 TEUR ergibt sich aus der wie geplant erfolgten Tilgung von Krediten.

In Bezug auf die **Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden** ist folgendes festzustellen. Im korrigierten Entwurf des Rechenschaftsberichts heißt es:

*„Mit dem Nachtrag 2019 wurden 500 TEUR für **Grunderwerb ohne nähere Zweckbestimmung** veranschlagt. Davon wurden 365 TEUR nicht verwendet.“*

Dies ist ein Beispiel für eine nicht eindeutige Angabe im Rechenschaftsbericht. Es wird einerseits der Ansatz des NHH erwähnt, und andererseits werden in Bezug auf die Ausgaben auch der Ansatz des ursprünglichen DHH sowie HAR (Haushaltsausgabestelle) mit in Betracht gezogen, ohne dass dies erläutert wird. Die aufgeschlüsselten Zahlen für die der Position 28 der Gesamtfinanzzrechnung untergeordnete Buchungsstelle *Grunderwerb ohne nähere Zweckbestimmung* - siehe auch Teilfinanzrechnung zu Produkt 1114.04, Maßnahme 00.10001 - stellen sich für den Haushaltsabgleich wie folgt dar:

	in TEUR
übertragene HAR aus 2017 / 2018	199
ursprünglicher Ansatz DHH	40
Ansatz NHH	500
Umbuchung	5
Fortgeschriebener Ansatz	744
Ausgaben bezogen auf übertragene HAR aus 2018	-60
Ausgaben bezogen auf ursprünglichen Ansatz DHH	-40
Ausgaben bezogen auf Ansatz NHH	-279
Ausgaben insgesamt	-379

Daraus ergeben sich folgende Aussagen: in TEUR

vom Haushaltsansatz (NHH basierend auf ursprüngl. Ansatz DHH), d. h. OHNE Berücksichtigung von HAR und Umbuchung **wurden nicht verwendet** **221**

vom Fortgeschriebenen Ansatz, d. h. MIT Berücksichtigung von HAR und Umbuchung **wurden nicht verwendet** **365**

Gemäß Anhang werden Auszahlungsermächtigungen von 200 TEUR in das Jahr 2020 übertragen.

In Bezug auf die Gesamtfinanzrechnung ist zusammenfassend festzustellen, dass der **Bestand an Zahlungsmitteln** zum Ende des Haushaltsjahres 2019 um 17.406 TEUR höher ist als geplant.

Dem Rechenschaftsbericht zufolge ist ein Abbau des in den zurückliegenden Jahren entstandenen Investitionsstaus nicht erkennbar. Auf die damit verbundenen Risiken wird hingewiesen; auch darauf, dass ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Die Prüfung der **Ausführung des Haushaltsplans** in Bezug auf die Finanzrechnung hat ergeben, dass insbesondere die Ausgabeansätze für die investiven Maßnahmen nicht den tatsächlichen Beschaffungs-, Planungs- bzw. Baufortschritten entsprechen. Dies ist auf eine ambitionierte Haushaltsplanung, aber auch auf interne und externe Faktoren (zum Beispiel Planungsänderungen, erfolglose Ausschreibungen, fehlende Genehmigungen) zurückzuführen.

2.4 Rechenschaftsbericht

Gegenstand der Prüfungshandlungen waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben im Rechenschaftsbericht. Diese sind unter Berücksichtigung der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse dahingehend beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Wie bereits festgestellt wurde von der Möglichkeit, den Jahresabschluss 2019 in vereinfachter bzw. verkürzter Form aufzustellen, abgesehen (§ 1 Abs. 1 JABG). Es ist positiv anzumerken, dass der Rechenschaftsbericht vorliegt. Dennoch ergehen folgende Verbesserungsvorschläge für die Rechenschaftsberichte noch nicht erstellter Jahresabschlüsse.

Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 59 Abs. 1 KomHKV). Die Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsplans unter Punkt 2.3 hat ergeben, dass der vorliegende Rechenschaftsbericht diese Vorgabe, insbesondere bei den investiven Maßnahmen, nicht in jedem Fall optimal erfüllt. Zudem werden bei den Erträgen und Aufwendungen Vorjahresvergleiche durchgeführt, was nach § 58 Abs. 2 Ziff. 3 KomHKV Inhalt des Anhangs (und nicht des Rechenschaftsberichts) sein sollte.

Ebenso war festzustellen, dass bei der Erläuterung der einzelnen Abweichungen nicht konsequent vom Fortgeschriebenen Ansatz ausgegangen wird. Die Angaben sind zum Teil nur schwer nachvollziehbar, was zu vielen Rückfragen führte.

Für noch nicht erstellte Jahresabschlüsse ist darauf zu achten, dass der Rechenschaftsbericht die Vorgaben des § 59 KomHKV erfüllt. Zur besseren Übersicht wird empfohlen, ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen und die Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zahlenmäßig in tabellarischer Form darzustellen (inklusive Aufschlüsselung des Fortgeschriebenen Planansatzes) und die wesentlichen Abweichungen ggfs. mit Hilfe entsprechender Verweise zu erläutern.

Die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses sind im Rechenschaftsbericht erläutert. Eine Bewertung der Abschlussrechnungen ist erfolgt, die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind hinreichend dargestellt. Die Angaben erwecken keine falschen Vorstellungen von der Lage der Stadt. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres war nicht zu berichten.

2.5 Buchführung, Bewertung und Bilanzierung

2.5.1 Bilanz - Aktiva (Mittelverwendung)

Die Aktivseite der Bilanz stellt sich zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar.

BILANZ - AKTIVA Vermögensübersicht	2019		Vorjahr		Veränderung zum Vorjahr in TEUR
	in TEUR		in TEUR		
Immaterielle Vermögensgegenstände	182	0%	139	0%	43
Sachanlagevermögen	128.535	71%	118.582	68%	9.953
Finanzanlagevermögen	7.419	4%	7.536	4%	-117
Anlagevermögen	136.136	76%	126.257	72%	9.879
Vorräte (Grundstücke in Entwicklung)	1.938	1%	2.074	1%	-136
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.736	4%	5.549	3%	1.187
Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	31.069	17%	37.067	21%	-5.998
Umlaufvermögen	39.743	22%	44.690	26%	-4.947
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.901	2%	4.101	2%	-200
SUMME AKTIVA	179.780	100%	175.048	100%	4.732

Der größte Posten der AKTIVA ist das **Sachanlagevermögen** mit 128.535 TEUR (Veränderung von 9.953 TEUR ggü. dem Vorjahr):

Die Veränderung bei den *geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau* ist im Wesentlichen auf den Baubeginn der Therme (8.411 TEUR) zurückzuführen. Wie bereits festgestellt, entspricht die Bautätigkeit dem geplanten Ablauf.

Die Veränderung bei *Bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten* resultiert zum größten Teil aus der Maßnahme **Umbau und Sanierung Lindowsches Haus**. Hierbei handelt es sich um ein Förderprojekt im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme.

Gemäß dem durch die SVV beschlossenen Nachtragshaushalt waren auf Basis einer Kostenberechnung von September 2018 zusätzliche Eigenmittel von 479 TEUR für den Abschluss der Maßnahme erforderlich. Das Besucherzentrum mit Bürgerservice und Touristeninformation wurde in seinen wesentlichen Teilen im Herbst 2019 fertiggestellt; die Anlage im Bau mit 2.329 TEUR aktiviert. Nicht inbegriffen in die Aktivierung sind die in 2019 angefallenen Kosten für die Außenanlagen, da diese erst 2020 fertig gestellt wurden. Dem Rechenschaftsbericht zufolge

sind im Haushaltsjahr 2019 Zuwendungen aus der Städtebauförderung in Höhe von 1.232 TEUR eingegangen, die zum Teil in Vorjahren geplant waren, aber auf Grund des Baufortschritts nicht abgerufen werden konnten.

Im Ausblick auf die Folgejahre ist festzustellen, dass die Haushaltsansätze nicht überschritten wurden, sich jedoch der Eigenanteil um 106 TEUR erhöht hat:

Lindowsches Haus / Besucherzentrum - Maßnahme

00.00001

ursprünglich geschätzte Gesamtkosten: 2.100 TEUR,

Förderung mit 80 %: 1.680 TEUR; Eigenanteil: 420 TEUR

HH-Jahr	HAUSHALTSANSÄTZE		INVESTITIONSRECHNUNG	
	geplante Auszahlung in TEUR	geplante Einzahlung in TEUR	Auszahlung (IST) in TEUR	Einzahlung (IST) in TEUR
2015	3	0	6	0
2016	150	120	122	136
2017	1.004	714	82	0
2018	1.468	958	752	129
2019	479	0	1.422	1.232
2020	0	0	532	0
2021	0	0	-1	0
Summe	3.104	1.792	2.915	1.497
Eigenanteil		1.312		1.418

Erläuterung:

Im Jahr 2021 wurde eine Überzahlung in Höhe von 1 TEUR vom Auftragnehmer zurück-erstattet.

Ursprünglich war die Maßnahme mit einer Förderung über 1.680 TEUR (80 %) der angedachten Gesamtkosten von 2.100 TEUR geplant, d. h. mit einem Eigenanteil von 420 TEUR.

Laut den Haushaltsansätzen der Jahre 2015 bis 2019 waren Auszahlungsermächtigungen, d. h. Gesamtkosten von insgesamt 3.104 TEUR und Einzahlungen aus Investitionszuwendungen von insgesamt 1.792 TEUR geplant: Eigenanteil 1.312 TEUR. Im Ergebnis stehen dem Auszahlungen von 2.384 TEUR und Einzahlungen von 1.497 TEUR gegenüber; der Eigenanteil beträgt demnach tatsächlich 888 TEUR zum 31. Dezember 2019. Im Folgejahr wurden noch Auszahlungen

von 532 TEUR für die Außenanlagen getätigt; sodass der Eigenanteil zum 31. Dezember 2021 insgesamt 1.418 TEUR beträgt.

Für die treuhänderische Verwaltung der im Sanierungsgebiet eingesetzten Fördermittel ist der Sanierungsträger Potsdam zuständig. Eine abschließende Aussage zur Einzelmaßnahme Lindowsches Haus kann erst getroffen werden, wenn eine Prüfung durch den Fördermittelgeber erfolgt ist.

Bei der Prüfung der Anlagenbuchhaltung ergaben sich in Bezug auf das Sachanlagevermögen folgende weitere Feststellungen.

Beim **Spielplatz Jugendhöhe** war festzustellen, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf dem Konto 0471* aktiviert wurden. Spielplätze, die nicht Schulen und Kindertagesstätten zuzuordnen sind, sollten jedoch gemäß VV Produkt- und Kontenrahmen auf dem Sachkonto 0411* erfasst werden.

Im Berichtsjahr wurde ein **Hausboot für die Touristeninformation** angeschafft. Bei der Einsichtnahme in die Vergabeunterlagen ergaben sich keine Beanstandungen. Jedoch war eine Abweichung zwischen dem Ansatz im Nachtragshaushalt in Höhe von 25 TEUR und den verbuchten Rechnungsbeträgen festzustellen. Die für weitere Ausstattung/ weiteres Zubehör erforderlichen Mehrausgaben in Höhe von 16 TEUR, deren Deckung nicht innerhalb des Budgets gewährleistet war, wurden aus der Deckungsreserve bereitgestellt.

Gemäß § 17 (2) KomHKV dürfen Mittel zur Deckung über- und/oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen als zweckfreie Planansätze (Deckungsreserve) veranschlagt werden. Überplanmäßige Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 50 TEUR – wie hier der Fall – entscheidet die Kämmerin. Die entsprechende Genehmigung der Kämmerin zur Bereitstellung der überplanmäßigen Ausgaben aus der Deckungsreserve wurde auf Nachfrage hin vorgelegt. Künftig sollte diese zusammen mit der zur Auszahlung angeordneten Rechnung als buchungsbegründende Unterlage hinterlegt werden.

Über die Genehmigung bzw. Bewilligung ist die SVV in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung durch die Budgetverantwortlichen in Kenntnis zu setzen. (§ 70 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 5 Ziff. 3.2. der Haushaltssatzung) Hierauf ist künftig zu achten. Zur prozessintegrierten Kontrolle hat der Fachbereich Finanzen zwischenzeitlich einen entsprechenden Hinweis für die Budgetverantwortlichen in das Formular *Antrag Mehrbedarf* eingearbeitet.

Das **Finanzanlagevermögen** ist mit 7.419 TEUR ausgewiesen. Die Veränderung von insgesamt -117 TEUR ist mit -98 TEUR im Wesentlichen auf die Veränderung der Beteiligungsquote beim Wasser- und Abwasserzweckverband Havelland (WAZV) zurückzuführen. Die Beteiligungsquoten werden vom WAZV anhand der Einwohner aller Verbandsmitglieder jährlich neu ermittelt und der Stadt mitgeteilt. Die von den Verbandsmitgliedern geleisteten Zahlungen gelten als allgemeine Rücklage des WAZV.

In Bezug auf das im Finanzanlagevermögen ausgewiesene **Sondervermögen**, dem Eigenbetrieb Brauchwasser, ist festzustellen, dass der Betriebsführungsvertrag mit Wirkung vom 01.01.2019 befristet verlängert und das monatliche Betriebsführungsentgelt angehoben wurde, um den Anforderungen gerecht zu werden. Es wurde vereinbart, dass die anfallenden Kosten zur Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zu Lasten des Eigenbetriebs gehen. In Anbetracht der Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, und um die Einhaltung der geltenden Vorschriften hinsichtlich Wirtschaftsplan und Jahresabschluss künftig sicherzustellen wäre es empfehlenswert zu prüfen, inwieweit zumindest die kaufmännische Betriebsführung sowie die Rechnungslegung ggfs. innerhalb der Stadtverwaltung erfolgen könnte.

Wie bereits festgestellt wurde von der Möglichkeit, den Jahresabschluss 2019 in vereinfachter bzw. verkürzter Form aufzustellen, abgesehen (§ 1 Abs. 1 JABG). Es ist positiv anzumerken, dass die **Anlagenübersicht** vorliegt. Dennoch ergeht folgende Feststellung: Die Abschreibungen laut Anlagenübersicht lassen sich nicht aus der Ergebnisrechnung herleiten.

	in TEUR
Abschreibungen lt. Anlagenübersicht 2019	
Spalte 6 - Abschreibungen im Haushaltsjahr	4.710
Spalte 7 - Zuschreibungen im Haushaltsjahr	0
Spalte 8 - Abschreibungen auf Abgänge	-83
Summe	4.627
Abschreibungen lt. Position 14 der Ergebnisrechnung 2019	
Sachkonto 571100 AfA immaterielle Vermögensg. u. Sachanlagen	4.601
Sachkonto 571109 AfA Budget 09	0
Sachkonto 572100 AfA Finanzanlagen	98
Sachkonto 574100 außerplanmässige Abschreibungen	1
Summe	4.700
Differenz	-73

Nach Prüfung durch den Fachbereich Finanzen sind die Salden der Bilanzkonten korrekt ausgewiesen. Es handelt sich offensichtlich um eine systembedingte, nicht korrekte Darstellung im Anlagespiegel, die behoben wird.

Bei der Überprüfung des Postens **Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks** (31.069 TEUR), ergaben sich keine Beanstandungen. Die Veränderung von -5.998 TEUR gegenüber dem Vorjahr spiegelt sich in der Finanzrechnung wieder. Die wesentlichen Feststellungen hierzu sind Punkt 2.3 des Berichts zu entnehmen.

2.5.2 Bilanz - Passiva (Mittelherkunft)

Die Passivseite der Bilanz stellt sich zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar.

BILANZ -PASSIVA					Veränderung
Kapital	2019		Vorjahr		zum Vorjahr
	in TEUR		in TEUR		in TEUR
Basis Reinvermögen	68.182	38%	68.182	39%	0
Rücklagen aus Überschüssen	42.655	24%	38.123	22%	4.532
Sonderrücklage	6.204	3%	6.204	4%	0
Eigenkapital	117.041	65%	112.509	64%	4.532
SoPo aus Zuweisungen der öffentl. Hand	33.445	19%	33.936	19%	-491
SoPo aus Beiträgen, Baukosten u. Investitionszuschüssen	4.702	3%	5.227	3%	-525
Sonstige Sonderposten	445	0%	468	0%	-23
erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0	0%	0	0%	0
Sonderposten	38.592	21%	39.631	23%	-1.039
Rückstellungen für Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen	3.984	2%	3.804	2%	180
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	200	0%	257	0%	-57
sonstige Rückstellungen	3.876	2%	3.991	2%	-115
Rückstellungen	8.060	4%	8.052	5%	8
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen u. Förderungsmaßnahmen	7.252	4%	7.986	5%	-734
Erhaltene Anzahlungen	3.102	2%	3.599	2%	-497
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	3.929	2%	1.739	1%	2.190
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-127	0%	-70	0%	-57
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	0	0%	15	0%	-15
Verbindlichkeiten ggü. Zweckverbänden	212	0%	26	0%	186
Verbindlichkeiten ggü. sonst. Beteiligungen	-37	0%	-63	0%	26
Sonstige Verbindlichkeiten	801	0%	667	0%	134
Verbindlichkeiten	15.132	8%	13.899	8%	1.233
Passive Rechnungsabgrenzung	955	1%	957	1%	-2
SUMME PASSIVA	179.780	100%	175.048	100%	4.732

Die Zuführung der Überschüsse aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis zu den **Rücklagen** ist ordnungsgemäß erfolgt.

Die Auflösung und Zuführung zu den **Sonderposten (SoPo)** wurde stichprobenhaft überprüft und führte zu keinen Beanstandungen. Anzumerken ist lediglich, dass die vom Land erhaltenen Städtebaufördermittel bis zum Abschluss der Maßnahme auf dem Sachkonto 231160 ‚SoPo aus Zuschüssen von öffentlichen Sonderrechnungen‘, und nicht auf dem Konto 231112 ‚SoPo aus Zuweisungen vom Land‘ passiviert werden. Dies hängt mit der Festlegung in der Eröffnungsbilanz

zusammen, die zum damaligen Zeitpunkt korrekt erfolgte. Trotz zwischenzeitlicher Änderung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Kontenzuordnung wurde das Konto aus Gründen der Bilanzkontinuität weitergeführt. Die Städtebauförderung steht vor dem Abschluss.

Für die Prüfung der **Rückstellungen** wurden diese wie folgt gegliedert:

RÜCKSTELLUNGEN	2019		Vorjahr		Veränderung	
	in TEUR		in TEUR		zum Vorjahr	
					in TEUR	
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.985	49%	3.804	47%	181	5%
Rückstellungen für Abfalldeponien und Sanierung von Altlasten	1.436	18%	1.436	18%	0	0%
Rückstellung aus Erberlösen	88	1%	88	1%	0	0%
Rückstellung für Steuerberatung	16	0%	0	0%	16	
Langfristige Rückstellungen	5.525	69%	5.328	66%	197	4%
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	200	2%	257	3%	-57	-22%
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0	0%	0	0%	0	
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	172	2%	184	2%	-12	-7%
Rückstellungen für Erlöse aus Mieten und Pachten	145	2%	145	2%	0	0%
Rückstellungen für Erlöse aus Grundstücksverkäufen	128	2%	128	2%	0	0%
Rückstellung für den Grunderwerb von Straßen	735	9%	736	9%	-1	0%
Rückstellungen für weitere ungewisse Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden	1.155	14%	1.274	16%	-119	-9%
Kurzfristige Rückstellungen	2.535	31%	2.724	34%	-189	-7%
SUMME	8.060	100%	8.052	100%	8	0%

Die Rückstellungen (RS) für Abfalldeponien und die Sanierung von Altlasten in Höhe von 1.436 TEUR sind mit im Passivposten 3.5 „Sonstige Rückstellungen“ (Bestandskonto 283102) enthalten. Nach § 57 Abs. 4 KomHKV sind diese jedoch im Jahresabschluss, d. h. in der Bilanz wie folgt gesondert auszuweisen:

4.3 RS für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien (Sachkonto 261100)

4.4 RS für die Sanierung von Altlasten. (Sachkonto 283102)

Nach Auffassung der Kämmerin ist eine Änderung der Kontenzuordnung auf Grund der Bilanzkontinuität nicht möglich. Gemäß Ziff. 2.23 des Bewertungsleitfadens Brandenburg betrifft dies

die formelle Bilanzkontinuität (Ausweiskontinuität), welche sich auf die Darstellungsform des Jahresabschlusses bezieht. Die einmal gewählte Gliederung der Bilanz darf nicht willkürlich geändert werden (§ 52 Abs. 1 KomHKV). Da es sich hier um eine vorgeschriebene Kontenzuordnung entsprechend der VV Produkt- und Kontenrahmen handelt und nicht um eine willkürliche Änderung hält das RPA an der Empfehlung fest, die Saldenvorträge korrekt zuzuordnen bzw. entsprechende Umbuchungen vorzunehmen.

Die **Verbindlichkeitenübersicht** wurde korrigiert. Eine Differenz von -74 TEUR zur Bilanzposition 4 war auf einen technischen Fehler der Finanzsoftware zurückzuführen, der behoben worden ist.

2.6 Anhang

Der Anhang entspricht nicht vollumfänglich den gesetzlichen Vorgaben nach § 58 KomHKV. Dies betrifft nicht nur die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Erläuterungen, sondern beispielsweise auch Angaben zu außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen, die entgegen den gesetzlichen Vorgaben im Rechenschaftsbericht anstatt im Anhang zu finden sind.

Wegen wiederholter Feststellungen in der Vergangenheit wurde eine entsprechende Änderung ab dem Jahresabschluss 2020 umgesetzt.

2.7 Beteiligungsbericht

Den gesetzlichen Vorgaben nach muss der Beteiligungsbericht Angaben zu selbstständigen Unternehmen gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf sowie zu mittelbaren Beteiligungen enthalten. Ein entsprechender Beteiligungsbericht zur Information der Stadtverordneten und Einwohner liegt dem Jahresabschluss bei.

Zu Eigenbetrieben und nach Eigenbetriebsrecht arbeitenden Zweckverbänden müssen grundsätzlich keine Angaben gemacht werden. Es wird empfohlen, diese Informationen künftig sinnvollerweise im Beteiligungsbericht mit aufzunehmen, um eine vollständige und einheitliche Darstellung aller mit einer wirtschaftlichen Betätigung befassten Unternehmensformen zu gewährleisten.

3 Systemfeststellungen

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Finanzsoftware der Firma SASKIA® Informations-Systeme GmbH Chemnitz nicht gegeben ist. Für Journale, Sach- und Personenkonten besteht Ausdruckbereitschaft.

Die zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem RPA zur Verfügung gestellt, notwendige Auskünfte erteilt. Die den vorgelegten Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt. Die gesetzlichen Bestimmungen und örtlichen Regelungen zum Anordnungswesen wurden beachtet.

Eine Übersicht über alle existierenden Verträge der Stadt stand nicht zur Verfügung. Auch werden Verträge und Zuwendungsbescheide einschließlich Anlagen lediglich auf Nachfrage hin von den zuständigen Fachbereichen übermittelt. Diese sollten künftig zentral in digitaler Form abgelegt und mit entsprechenden Zugriffsrechten versehen werden. Dies optimiert nicht nur den Informationsfluss bzw. Austausch, sondern auch die Vertragsüberwachung/ -steuerung (Laufzeiten, Kündigungsfristen, etc.); Neuausschreibungen können frühzeitig geplant werden.

Die vergaberechtlichen Feststellungen, auch die der Vergangenheit, fanden aus heutiger Sicht Beachtung. Zur Sicherstellung einer vollständigen und einheitlichen Verfahrenssystematik und Formfehlerfreiheit bei öffentlichen Aufträgen wurde im Stellenplan des Doppelhaushalts 2021/22 eine zentrale Vergabestelle berücksichtigt. Diese konnte inzwischen besetzt werden.

Um dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit noch gerechter zu werden wird darüber hinaus der Aufbau einer zentralen Beschaffung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend empfohlen. Durch den Abschluss von Rahmenvereinbarungen lässt sich der Verwaltungsaufwand in den Fachbereichen reduzieren und es können ggfs. bessere Konditionen erzielt werden.

Eine nach § 18 KomHKV vorgeschriebene Kosten- und Leistungsrechnung ist nicht implementiert. Diese ist zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend aufzubauen.

Die Prüfung hat aufgezeigt, dass Optimierungsbedarf - auch in Bezug auf die internen Abläufe - besteht. Vor dem Hintergrund der immer komplexer werdenden Anforderungen an die Verwaltung wird dies zur Daueraufgabe, die (Fach)bereichs- bzw. prozessunabhängig wahrgenommen werden sollte.

4 Zusammenfassendes Urteil des Rechnungsprüfungsamts

4.1 Bewertung des geprüften Entwurfs des Jahresabschlusses 2019

Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in Hinsicht auf schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften hätten erforderlich werden lassen, gab es nicht.

Die pflichtgemäße Prüfung entsprechend § 104 Absatz 1 und 2 BbgKVerf hat ergeben, dass der endgültige Entwurf des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Werder (Havel) mit seinen Anlagen

- ⇒ den gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorgaben entspricht, und
- ⇒ Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Weiterhin wird bestätigt, dass

1. der Haushalt in Plan und Ergebnis ausgeglichen ist,
2. die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
3. die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
4. der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt abbildet.

Das RPA empfiehlt der Bürgermeisterin den endgültigen Entwurf des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf festzustellen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4.2 Entlastungsvorschlag

Ein Gesamtabchluss wurde nicht erstellt, d. h. es wird von der Möglichkeit der Übergangsregelung nach § 141 Abs. 5 BbgKVerf Gebrauch gemacht, wonach der Gesamtabchluss erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2024 vorzulegen ist.

Das RPA schlägt der Stadtverordnetenversammlung vor, den festgestellten Jahresabschluss 2019 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und die Bürgermeisterin in einem gesonderten Beschluss für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

Werder (Havel), 28. September 2022

gezeichnet Ines Rudolph

Ines Rudolph
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

gezeichnet Edwina Hauschild

Edwina Hauschild
Prüferin Rechnungsprüfungsamt